RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

SAFETY
durch Gefahrguttransportvorschriften

SECURITY
Sicherung der Gefahrguttransporte

Jörg Holzhäuser
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz
Tel.: 06131 / 16 22 97
Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97
E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwvlw.rlp.de
Internet: http://www.mwvlw.rlp.de

Was versteht man unter Sicherung (Security)?

„Maßnahmen oder Vorkehrungen, die zu treffen sind, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen, Güter oder die Umwelt gefährdet werden können, zu minimieren."

keine absolute Sicherheit

Wo findet man überall „Security“

UN-Modellvorschriften	Kapitel 1.4
ADR / RID / ADN	Kapitel 1.10
IMDG-Code	Kapitel 1.4
IATA-Ti/ICAO–DGR	Kapitel 1.6

Kapitel 1.10 Vorschriften für die Sicherung

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.1.2 Tabelle der Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

1.10.3.1.3 Tabelle Grenzwerte für radioaktive Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial

1.10.4 „Nicht-Geltung“ bei Mengen nach 1.1.3.6.3

1.10.5 Anwendung internationaler Vorschriften für Sicherung radioaktiver Stoffe

3 Stufensystem in der Anwendung

Stufe 1

1.10.4 Freistellung bei Mengen unterhalb 1.1.3.6

Prüfung der Freistellung von Kapitel 1.10

Mengengrenzen nach 1.1.3.6 nicht überschritten	?
Freistellungen nach 1.1.3.1 bis 1.1.3.5	?
Freistellung nach Sondervorschriften Kapitel 3.3	?
Begrenzte Mengen Kapitel 3.4	?
Sonstige Freistellungsregelung wie P 650	?
Besondere Stoffe der Klasse 1 und Klasse 7	?

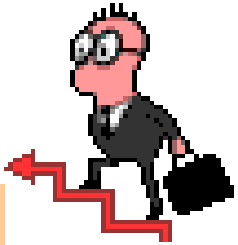

Stufe 2

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

Keine gefährlichen Güter nach den Tabellen in 1.10.3

Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

Einhaltung der allgemeinen Vorschriften

Unterweisung und Sicherung bei zeitweiligem Abstellen

erfordern eine Risikoeinschätzung

Stufe 3

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

1.10.3.1 Listen der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

1.10.3.2 Sicherungsplan

1.10.3.3 Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge

Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften 1.10.1 und 1.10.2

- Sicherungsplan
- Sicherung Fahrzeuge und Ladung

Wo findet man noch etwas zum Thema Security im ADR?

1.8.1 Behördliche Gefahrgutkontrollen
1.8.1.1 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können … prüfen, ob die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter eingehalten sind, und zwar gemäß Unterabschnitt 1.10.1.5 einschließlich der Vorschriften betreffend die Maßnahmen für die Sicherung.

Aufgaben Gefahrgutbeauftragter
Vorhandensein des Sicherungsplanes gemäß Unterabschnitt 1.10.3.2 prüfen.

1.10.1.5
Sicherheitsüberprüfungen gemäß 1.8.1 (Behördliche Gefahrgutkontrollen) und 7.5.1.1 müssen sich auch auf angemessene Maßnahmen für die Sicherung erstrecken.

7.5.1.1 Bei der Ankunft am Be- und Entladeort, ... müssen das Fahrzeug und der Fahrzeugführer ... insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, **der Sicherung,** der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften genügen.

Vorgaben in der GGVSEB

§ 14 IHK und § 16 GDWS

Führen von Verzeichnissen aller gültigen Schulungsbescheinigungen

Fahrzeugführer und Sachkundige

§ 18 (3) Der Beförderer im Eisenbahnverkehr hat dafür zu sorgen, dass nach 1.10.1.4 RID jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, einen Lichtbildausweis während der Beförderung mit sich führt;

- Gilt auch für die Besatzung in der Binnenschifffahrt -

§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligter … (GGVSee § 26)

(3) Die an der Beförderung gefährlicher Güter … Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten
1. die Vorschriften über die Sicherung nach Kapitel 1.10
zu beachten und insbesondere die in 1.10.1.3 ADR/RID/ADN
genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und,
soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und

2. dafür zu sorgen, dass
a) die Unterweisung im Bereich der Sicherung nach 1.10.2.3 ADR/RID/ADN erfolgt, und
b) die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach 1.10.2.4 ADR/RID/ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt
werden.

§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligter …

(4) Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial … beteiligten
Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger

müssen
Sicherungspläne nach 1.10.3.2.1, die mindestens den Anforderungen von 1.10.3.2.2 ADR/RID/ADN entsprechen,
einführen und
anwenden.

<u>Dies gilt nicht für Auftraggeber des Absenders oder Empfänger, die als Privatpersonen beteiligt sind.</u>

§ 27

(4a) Die gemäß Absatz 4 an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben dafür zu sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst durch Diebstahl oder sonstige widerrechtliche Entwendung abhandenkommen. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.

Beim Abhandenkommen von in Tabelle 1.10.3.1.2 und in 1.10.3.1.3 bis 1.10.3.1.5 ADR/RID/ADN aufgelisteten „Stoffen und Gegenständen“ ist eine Mitteilung nach Satz 1 nicht erforderlich, sofern eine entsprechende Anzeige nach Sprengstoffgesetzes oder Strahlenschutzverordnung erfolgt.

Die Polizeibehörde, die eine Meldung nach Satz 1 bis 3 entgegennimmt, unterrichtet hierüber unverzüglich das Bundeskriminalamt (BKA) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

Zu Abschnitt 1.10.3

1-33.1 Es wird auf den „Leitfaden zur Umsetzung der gesetzlichen Sicherungsbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter“ der Verbände BGL, DSLV, VCH, VCI, VDV, VPI verwiesen, der als Hilfe zur Umsetzung der Vorschriften für die Sicherung und zur Erstellung der Sicherungspläne entwickelt wurde.

1-33.2 Sicherungspläne sollten durch die Überwachungsbehörden im Rahmen von Stichproben bzw. aus gegebenem Anlass Plausibilitätskontrollen unterzogen werden. Die Notwendigkeit für Prüfungen im Detail kann sich in besonderen Fällen ergeben.

1-33.3 Abschnitt 1.10.3 sieht spezielle Sicherungsmaßnahmen für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial vor, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Für den Fall, dass gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gleichwohl abhandenkommen, müssen die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich in der Lage sein, schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen zu treffen (z. B. Strafverfolgung wegen Abhandenkommen durch Diebstahl oder widerrechtliche Entwendung bzw. Gefahrenabwehr in Bezug auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung der abhandengekommenen Stoffe).

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben daher gemäß § 27 Absatz 4a der GGVSEB dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen.

Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Sicherungsplan zu regeln

ADR 1.10 Vorschriften für die Sicherung

Projektarbeit 2007 – 2009 in Rheinland-Pfalz

ADR 1.10

- **Containerterminals**
- **Sprengstofflager**
- **Lager für Flüssiggas**
- **Chemische Produktion**
- **Tanklager**

Leitfaden ADR 1.10

1.10.1 Allgemeine Vorschriften

1.10.1.1 Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die in diesem Kapitel aufgeführten Vorschriften für die Sicherung beachten.

Kapitel 1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

Jeder beteiligten Person sollte das Gefahren- und Missbrauchspotenzial gefährlicher Güter bewusst sein. Entsprechend der Form der Beteiligung bei der Beförderung gefährlicher Güter sind von den beteiligten Personen Maßnahmen zu treffen die dazu dienen, den Diebstahl und Missbrauch von gefährlichen Gütern möglichst zu verhindern. Diese Maßnahmen haben sich an den Aufgabengebieten der Beteiligten zu orientieren.

1.10.1.2 Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

Verpflichtung ist eine Aufgabe des Unternehmers, der gefährliche Güter zur Beförderung übergibt.

Unternehmer hat damit Sorge zu tragen,

- dass nur geeignete zuverlässige Vertragspartner (Beförderer) zum Einsatz kommen.
- dass gefährliche Güter nur an Personen übergeben werden, die eine Berechtigung zur Abholung vorweisen können.

Gilt auch in der Beförderungskette wenn Beförderer an nächsten Beförderer übergibt.

1.10.1.2 Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

Zuverlässige Beförderer sind solche, die gängige Anforderungsprofile erfüllen.

Gängige Anforderungsprofile sind z.B.:

- Anforderungsprofil für Transporte im Straßengüter - und Kombinierten Verkehr des Verbandes der chemischen Industrie (VCI)
- SQAS - Sicherheits- und Qualitäts-Bewertungssystem des Verbandes der Europäischen chemischen Industrie - CEFIC)

Als Minimalanforderung ist in diesen Fällen alternativ eine Beurteilung des Vertragspartners in Anlehnung an die o.g. Anforderungsprofile durchzuführen. Achtung: Subunternehmer

1.10.1.2 Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde.

Elemente einer Sicherheitsüberprüfung bei eingehenden Fahrzeugen in Bezug auf die Berechtigung des Abholers / des Anlieferers können sein:

- Vorlage einer eindeutigen Abholnummer
- Überprüfung der Be- oder Entladedokumente und der Empfangsadresse
- Amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges festhalten
- Verwendung standardisierter Frachtformulare (firmenspezifisch)
- Bei Selbstabholung evtl. Rückruf beim Kunden

1.10.1.3 Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

Dabei ist von „Plätzen“ innerhalb von Betriebsgeländen auszugehen.

Hierbei geht es um die Bereiche, in denen „Fahrzeuge“ wie Kraftfahrzeuge, Eisenbahnwagen und Binnenschiffe vorübergehend stehen/liegen.

Für den zeitweiligen Aufenthalt gibt es keine feste Zeitvorgabe (siehe GGBefG).

1.10.1.3

Maßgebend ist, dass die Gefahrgüter sich noch im Beförderungsvorgang nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz befinden

Wird die Sendung nicht nach der Anlieferung entladen, gilt das Bereitstellen der Ladung beim Empfänger zur Entladung als Ende der Beförderung.

Das Gut befindet sich damit in der betrieblichen Obhut des Empfängers, so dass die Regelungen des „Gewerberechts“ Anwendung finden.

RSEB § 20 Pflichten des Empfängers

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern. „Zwingende Gründe“ liegen z. B. nicht vor, wenn zur Vermeidung einer Lagerhaltung, Anlieferungen vor der Einfahrt in das Betriebsgelände für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum warten.

1.10.1.3

Stehen Beförderungseinheiten auf öffentlichen Parkplätzen, gelten hierfür die Regelungen des Kapitels 8.4 und der Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB für das Parken von Gefahrgutfahrzeugen.

Beförderer

18. dafür zu sorgen, dass im innerstaatlichen Verkehr die Vorschrift der Anlage 2 Nummer 3.3 über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten wird, und

Fahrzeugführer

die Vorschriften über die Überwachung der Fahrzeuge nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 ADR sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.3 zu beachten;

K5
K5
K5
K5
K5
K9
K9
K9
K2
K2
Industriestraße
Carl-Zeiss-Straße
Carl-Benz-Straße
Beindersheimer Straße
20 m
100 ft

Pressemitteilung Nr. 22/16

Havarie von Gefahrguttransportern – Halterin muss für Umweltgefährdung zahlen

Die Halterin zweier Gefahrguttransporter, aus denen nach einem Sabotageakt 10.000 bzw. 4000 Liter leicht entzündliches Isopropanol und Testbenzin im Juli 2013 in Frankenthal ausgelaufen und in den Boden sowie in die Kanalisation eingedrungen waren, muss der Stadt Frankenthal Kosten in Höhe von rund 83.000 € für die Beseitigung der dadurch eingetretenen Umweltgefahren bezahlen. Das hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße in einem am 9. Mai 2016 verkündeten Urteil entschieden. Die Fahrer der beiden gekennzeichneten Gefahrguttransporter der Klägerin hatten am Abend des 21. Juli 2013 die Fahrzeuge auf bzw. nahe dem LKW-Parkplatz in der Beindersheimer Straße in Frankenthal geparkt. In der Nacht öffneten unbekannte Personen an den beiden unbewachten Fahrzeugen sowie an einem weiteren mit 3000 l Getriebeöl gefüllten Tanklastzug eines anderen Unternehmers die Ablassventile, sodass die wassergefährlichen Flüssigkeiten vollständig ausliefen. Die am frühen Morgen von der alarmierten städtischen Feuerwehr verständigte Wasserbehörde der Stadt Frankenthal veranlasste umfangreiche Arbeiten zur Sanierung des Bodens und der Kanalisation, um eine Kontamination des Grundwassers und der Isenach als Vorfluter, in den der betroffene Kanal Oberflächenwasser ableitet, zu vermeiden. Hierfür fielen Kosten von über 87.000 € durch den Einsatz des Eigenwirtschaftsbetriebs Frankenthal (EWF), verschiedener Spezialfirmen und auch der Feuerwehr, die die Sanierungsarbeiten gegen Brand- und Explosionsgefahren sichern musste, an. Die Stadt Frankenthal verlangte mit einem Kostenbescheid von der Halterin der beiden mit Isopropanol bzw. Testbenzin gefüllten Tanklastzüge, nicht aber vom Halter des weiteren betroffenen Fahrzeugs die Erstattung der vollständigen Kosten dieses Einsatzes.

Pressemitteilung Nr. 22/16

Havarie von Gefahrguttransportern – Halterin muss für Umweltgefährdung zahlen

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat sich die klagende Transportfirma gegen diese Kostenforderung beim Verwaltungsgericht Neustadt im Wesentlichen mit der Begründung zur Wehr gesetzt, dass die unbekannt gebliebenen Saboteure die Umweltgefahren verursacht hätten und sie dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden könne. Auch dürfe man nicht nur sie allein in Anspruch nehmen, wenn man schon von einer Halter-Haftung ausgehe, da dann auch der Kfz- Halter des anderen in den Vorfall involvierten Tanklastzugs einen Teil der Kosten zahlen müsse.

Diesen Argumenten konnte sich die 4. Kammer nicht anschließen: **So sei auch die Klägerin für das Auslaufen der von ihr transportierten Gefahrstoffe verantwortlich, weil sie ihren Überwachungspflichten als Beförderer nicht ausreichend nachgekommen sei. Kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporter wie die der Klägerin dürften nach den einschlägigen Transportvorschriften nur dann über einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum unbewacht im öffentlichen Verkehrsraum gelassen werden, wenn geeignete Sicherungsmaßnahmen gerade auch gegen Sabotageakte ergriffen worden seien. . . .**

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 9. Mai 2016 – 4 K 696/15.NW –

1.10.1.3

Möglichkeiten der Sicherung von Betriebsgeländen (oder auch Teile)

- Beleuchtung der Abstellplätze min. 20 lx. Beleuchtung der Abstellplätze auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten.
- Einsatz von Lichtschaltgeräten LSG ist möglich.
- Reifensicherungssystem am Fahrzeug
- Sicherheitszaun (vorzugsweise Stabgitterzaun oder zumindest verstärkter Maschendrahtzaun) bodengleich mit einer Höhe von mindestens 2,0 m
- Tore in gleicher Höhe und gleichem Widerstandswert wie der Zaun

Empfehlung weiterer Maßnahmen:

- Fahrzeuge generell abschließen. Schlüssel sicher aufbewahren
- Fahrzeuge mit Diebstahlsicherungen ausstatten (Wegfahrsperre, Alarmanlage)
- Sicherung der Auslaufarmaturen

1.10.1.4 Jedes Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen.

Als amtliche Lichtbildausweise können in Deutschland folgende Dokumente anerkannt werden:

Personalausweis, Reisepass, Fahrerkarte für digitales Kontrollgerät, Kartenführerschein, ADR-Schulungsbescheinigung mit Lichtbild.

Weitere Informationsschriften zu amtlichen Ausweispapieren sind bei Polizeidienststellen erhältlich.

1.10.1.5 Sicherheitsüberprüfungen gemäß Abschnitt 1.8.1 und Unterabschnitt 7.5.1.1 müssen sich auch auf angemessene Maßnahmen für die Sicherung erstrecken.

Adressaten:

- Überwachungsbehörde (1.8.1)
- Unternehmen im Rahmen der Ein- und/oder Ausgangskontrollen nach 7.5.1.1.

- Überwachungsbehörde überwacht Kapitel 1.10 in einem angemessenen Rahmen.
- Unternehmen müssen bei den Ein- und Ausgangskontrollen von Beförderungseinheiten Sicherungselemente gemäß Kapitel 1.10 ADR mit berücksichtigen.
- Art und Umfang orientieren sich dabei an den transportierten Gefahrgütern.

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

- Sensibilisierte Mitarbeiter sind der beste Schutz von innen.
- Der Personenkreis ist entsprechend seinen Aufgabengebieten zu schulen.
- Einbindung von Fremdfirmenmitarbeitern muss gesondert betrachtet werden.

<u>Bei allen Schulungen sollten folgende Elemente enthalten sein:</u>

1. Erläuterung der Security-Vorschriften im Regelwerk allgemein
2. Bewusstsein schaffen, dass gefährliche Güter auch missbräuchlich verwendet werden können (Beispiele in der Schulung nennen)
3. Betriebsspezifische Bedeutung der Security-Vorschriften
4. Betriebsspezifische Sensibilisierung
5. Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen und Gefährdungen festlegen
6. Meldewege festlegen, an wen kann sich der Mitarbeiter wenden
7. Auf zeitweilig eingesetztes Personal (Fremdfirmen) eingehen

1.10.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

Mögliche Personenkreise entsprechend ihrer Aufgabengebiete:

- Personen mit Führungsaufgaben im Bereich der Gefahrgutlogistik
- Einkauf/Verkauf
- Verlade-, Entladepersonal
- Torkontrolle
- Eigene Fahrzeugführer: Verhalten bei Gefährdungen speziell unterwegs (Pannen, Unfallhilfe, keine Kommunikation, außerplanmäßige Aufenthalte, Bedrohungssituationen, Unregelmäßigkeiten aller Art etc.)
- Disposition

Grundsatz:
Die betroffenen Mitarbeiter sollten in der Lage sein, Risiken im Zusammenhang mit Diebstahl und Missbrauch zu erkennen und richtig zu handeln.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.10.3.1.1 Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie der Verlust zahlreicher Menschenleben, massive Zerstörungen oder, insbesondere im Fall der Klasse 7, tiefgreifende sozioökonomische Veränderungen, besteht.

1.10.3.2 Sicherungspläne

1.10.3.2.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder radioaktiver Stoffe mit hohem Gefahrenpotential (siehe Absatz 1.10.3.1.3) **beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte gemäß den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 müssen Sicherungspläne,** die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, einführen und tatsächlich anwenden.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

Mit den Worten „beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte“ sind die Verantwortlichen aus den §§ 2, 17 bis 35 GGVSEB und 1.2.1 ADR/RID/ADN und damit auch der Empfänger (gewerblich) angesprochen.

Der genannte Personenkreis ist in einer bestimmten Form immer an der Beförderung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (§ 2 Nr. 1 GGBefG) beteiligt und hat Aufgaben im Rahmen der Beförderung zu übernehmen.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

In Ableitung aus den Begriffsbestimmungen ist es immer das „Unternehmen“ das einen Sicherungsplan erstellen muss.

Nach § 11 Nummer 2 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) müssen Personen die Sicherungspläne nach Unterabschnitt 1.10.3.2 erstellen oder die für deren Erstellung verantwortlich sind, nach § 2 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.

Bei der Erstellung des Sicherungsplanes ist es sinnvoll ein Lagebild der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mit zu berücksichtigen.

1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

- Der Gefahrgutbeauftragte hat im Rahmen seiner Aufgaben lediglich das Vorhandensein eines Sicherungsplanes zu überprüfen.
- Der Sicherungsplan muss nicht als physische Einheit vorliegen. Hinweise auf Elemente, die bereits auf Grund anderer Rechtsverpflichtungen vorliegen, z.B. Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung sind zulässig, müssen aber am Standort einsehbar sein. Der Sicherungsplan ist ein Dokument, das der Geheimhaltung unterliegt und ist sicher aufzubewahren
- Bei Übernahme von z.B. veröffentlichten Mustervorlagen bedarf unabdingbar der Überprüfung einer Übertragbarkeit auf den eigenen Einzelfall.

1.10.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

a) spezifische Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherung an Personen, welche über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind;

Die Zuweisung muss durch den Unternehmer erfolgen.

Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Zuweisung muss durch „Geschäftsleitung“ erfolgen
- Die Person muss eigenverantwortlich im Sinne des OWiG handeln können
- Festlegung der Aufgabengebiete der einzelnen Verantwortlichen (Versand, Eingangskontrolle, Verladung etc.); Stellenbeschreibung sollte entsprechend erweitert werden
- Fachliche Eignung muss vorhanden sein (z.B. Kenntnisse im Bereich Security, Gefahrgutrecht)
- Die Person muss in der Lage sein, übliche Vorgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich hinsichtlich den sich daraus ergebenen Sicherungsrisiken zu bewerten und die für die Verringerung der Sicherungsrisiken entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen

Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten sollte auf jeden Fall schriftlich erfolgen.

b) Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter oder der Arten der betroffenen gefährlichen Güter;

Das Verzeichnis ist in Anlehnung an die Tabelle in 1.10.3.1.2 zu führen. Mengenangaben sind wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich.

c) Bewertung der üblichen Vorgänge und den sich daraus ergebenden Sicherungsrisiken,

einschließlich der transportbedingten Aufenthalte,

des verkehrsbedingten Verweilens der Güter in den Wagen/Fahrzeugen, Tanks oder Containern vor, während und nach der Ortsveränderung und des zeitweiligen Abstellens gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag), soweit angemessen;

Begriff: „übliche Vorgänge“

Grundsätzlich gehören hierzu alle Vorgänge der Beförderung im Sinne des Gefahrgutbeförderungsgesetzes.

Übliche Vorgänge mit einer Risikobehaftung können beispielsweise sein:

- Klassifizieren, Verpacken, Kennzeichnen, Torkontrolle, Beladen, Entladen, Abstellen beladener Einheiten auf dem Firmengelände, am Wohnort des Fahrers, transportbedingte Aufenthalte auf Parkplätzen, Raststätten, vor Firmen, Pannen während der Fahrt, Unfallhilfe, Aussetzen der Kommunikation, Fahrstrecken durch sensible Gebiete (Stadtzentren, Schulanlagen), Empfänger in sensiblen Gebieten, usw. .

d) klare Darstellung der Maßnahmen, die für die Verringerung der Sicherungsrisiken entsprechend den Verantwortlichkeiten und Pflichten des Beteiligten zu ergreifen sind, einschließlich

- Unterweisung
- Sicherungspolitik
- Betriebsverfahren
- für die Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen;

Der Sicherungsplan könnte sich demnach an folgendem dreispaltigem Aufbau orientieren:

Übliche Vorgänge	Daraus sich ergebene Sicherungsrisiken (Risikobewertung)	Darstellung der Maßnahmen zur Verringerung der Sicherungsrisiken (Risikominimierung)

Unterweisung

Die Inhalte der Unterweisung nach Abschnitt 1.10.2 (siehe Teil A des Leitfadens) sind um die im Sicherungsplan enthaltenen Elemente sowie klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten zu ergänzen.

Sicherungspolitik

Aktive Sicherungspolitik - dazu gehört bspw. insbesondere:

- Information der Mitarbeiter bei Bedrohungslagen
- Information der Geschäftspartner bei Bedrohungslagen
- Überprüfung bei der Einstellung/Versetzung von Personal in sicherheitsrelevanten Bereichen
- Geeignetes temporäres Personal, Fremdfirmen auswählen und überprüfen (Leiharbeiter, Reparatur/Wartung, Putzdienst etc.)
- Regelungen für temporäres Personal in Hinblick auf Zugang/Schlüssel treffen

Betriebsverfahren

Alle Gesichtspunkte der Gefahrguttransportabwicklung.

Betriebsverfahren

Alle Gesichtspunkte der Gefahrguttransportabwicklung.

<u>Sicherheitsüberprüfung bei eingehenden Fahrzeugen</u>

Der Feststellung einer Berechtigung des Abholers / des Anlieferers kommt bei besonders gefährlichen Gütern nach 1.10.3.1.2 eine weitaus höhere Bedeutung zu.

Gründliche Sicherheitsüberprüfung bei eingehenden Fahrzeugen

Vermeidung das Unberechtigte in den Besitz von Gefahrgütern kommt (Beschaffung)

Keinen direkten Missbrauch während der Beförderung oder beim Empfänger ermöglichen.

Elemente einer Sicherheitsüberprüfung bei eingehenden Fahrzeugen in Bezug auf die Berechtigung des Abholers / des Anlieferers können sein:

- Vorlage einer eindeutigen Abholnummer
- Überprüfung der Be- oder Entladedokumente und der Empfangsadresse
- Amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges festhalten
- Verwendung standardisierter Frachtformulare (firmenspezifisch)
- Bei Selbstabholung evtl. Rückruf beim Kunden
- Einführung von Fahrer ID-Karten mit Pin oder biometrischen Daten (Schutz durch spezifisches Wissen und Besitz) vorzugsweise bei automatisierten Be- und Entladen (z. B. Tankläger)
- Abgleich Lichtbildausweis (vorzugsweise Führerschein) mit ADR-Schein
- Vorlage einer gültigen Arbeitserlaubnis / Abgleich mit Lichtbildausweis

Elemente einer Sicherheitsüberprüfung bei eingehenden Fahrzeugen in Bezug auf die Berechtigung des Abholers / des Anlieferers können sein:

- Identifizierung des Fahrzeugs durch die Fahrzeugpapiere
- Nachweis der Berechtigung z.B. über Auftragsnummer, Ordernummer, SAP Nummer i.V. mit einem schriftlichen Ladeauftrag. Abholauftrag muss der Verladestelle bekannt sein.
- beschränkter und kontrollierter Zugang der Fahrzeugbesatzung innerhalb von Werken und Lagerbereichen (Pausenräume, Kantine, Toiletten)
- Standardisierte Be- und Entladeverfahren (kein Selbstladen / Beladen durch die Fahrer soweit nicht spezielle Vorsichtsmaßnahmen ergriffen worden sind, z.B. durch die Beaufsichtigung durch eigenes Personal oder eine Kameraüberwachung)
- Verfahren zur Feststellung von Gewichts-/Mengenabweichungen
- Vorgeschriebene Routen für Fahrzeuge im Werksgelände

Beförderungsvorgang

- Prüfung, ob es Alternativen in der Streckenführung in Bezug auf sensible Infrastrukturbereiche gibt (Schulen, Krankenhäuser, Freizeitparks etc.).
- Wenn möglich, Touren eintägig planen.
- Die Betankung des Fahrzeugs sollte, wenn möglich, vor Fahrtbeginn erfolgen.
- Der Fahrzeugführer sollte Routinestopps für Zigaretten, Zeitungen etc. während der Fahrt vermeiden.
- Wenn möglich sollten geplante Übernachtungen auf sicheren und bewährten Parkplätzen vorgenommen werden;
- Das routinemäßige Parken auf unsicheren oder zufällig ausgewählten Parkplätzen sollte besonders vermieden werden
- Das Fahrzeug sollte bei Pausen nicht an einer abgelegenen oder unbeleuchteten Stelle abgestellt werden sondern in Sichtweite geparkt und nach dem Verlassen wieder schnell erreicht werden.

Beförderungsvorgang

- Das Fahrzeug sollte vor erneutem Fahrtantritt vom Fahrer auf äußere Auffälligkeiten kontrolliert werden
- Der Fahrzeugführer sollte bei Manipulationen am Fahrzeug bei Verzögerungen, Änderungen oder anderen Ablieferungsschwierigkeiten Kontakt mit seinem Unternehmen aufnehmen. Falls eine Fahrtroute festgelegt wurde, sollte der Fahrer diese nur nach Rücksprache mit seinem Unternehmen ändern.
- Für den Fahrzeugführer sind Verhaltensregeln für den Fall von Diebstahl oder Manipulationen am Fahrzeug zu erstellen.
- Verbot der Mitnahme von Fahrgästen die nicht zur Besatzung gehören
- Vorladung prüfen, Abgleich bei Ausfahrt
- Interne Kommunikationssysteme vorhalten, um die internen Sicherungsverantwortlichen zu informieren

Für die Verringerung der Sicherungsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen;

Ausrüstungen wie bereits in 1.10.1.3 aufgeführt, ergänzt um weitere technische Ausrüstungen oder Ressourcen, die sich auf Grund von Sicherungspolitik oder Betriebsverfahren ergeben

e) wirksame und aktualisierte Verfahren zur Meldung von und für das Verhalten bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder damit zusammenhängenden Zwischenfällen;

Geeignete vorhandene Alarm- und Notfallpläne z.B. nach StörfallV können genutzt werden.
Hierbei sollten folgenden Punkte beachtet werden:

- Ermittlung der für das Unternehmen zuständige Behörden, wie Feuerwehren, Umweltbehörde, Polizei, …, mit den aktuellen Ansprechpartnern;
- Einführung standardisierter Meldeverfahren
- Begehung mit zuständigen Behörden
- Information der Mitarbeiter
- Information der Geschäftspartner
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den zuständigen Behörden
- Aktualität der vorhandenen Meldewege überprüfen
- Fahrzeugführer berücksichtigen

Austausch mit den zuständigen Behörden ist sinnvoll.

e) wirksame und aktualisierte Verfahren zur Meldung von und für das Verhalten bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder damit zusammenhängenden Zwischenfällen;

RSEB
1-33.3 Abschnitt 1.10.3 sieht spezielle Sicherungsmaßnahmen für gefährliche Güter
mit hohem Gefahrenpotenzial vor, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Für den Fall, dass gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gleichwohl abhandenkommen,
müssen die jeweils zuständigen Behörden unverzüglich in der Lage sein, schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen zu treffen (z. B. Strafverfolgung
wegen Abhandenkommen durch Diebstahl oder widerrechtliche Entwendung bzw. Gefahrenabwehr in Bezug auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung der abhandengekommenen Stoffe).

Die an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben daher gemäß § 27 Absatz 4a der GGVSEB dafür zu sorgen, dass der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn ihnen Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandenkommen.

Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Sicherungsplan zu regeln

f) Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Überprüfung und Aktualisierung der Pläne;

- Verfahren können in vorhandenen Sicherheits- oder QM Systeme integriert werden.
- Bewertung und die wiederkehrende Überprüfung des Sicherungsplanes ist vorzugsweise von einem „Dritten“ siehe g) (Sicherheitsüberprüft) durchzuführen, der die Unternehmensstrukturen kennt.
- Erprobung sollte betriebsspezifisch sein und einzelne Maßnahmen des Sicherungsplanes umfassen: z.B. fremde Personen auf dem Betriebsgelände, verdächtige Handlungen von Fahrzeugführern, verdächtige Aktivitäten außerhalb des Betriebsgeländes usw.

- Übungen (Erprobung) sind zu analysieren und zu dokumentieren.

g) Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherung der im Sicherungsplan enthaltenen Beförderungsinformation

- Teile der Sicherungspläne dürfen nur den Personen zugänglich sein, die unmittelbar davon betroffen sind.

- Beförderungsinformationen dürfen nur befugten Personen (wie Disponent, Fahrzeugführer) zugänglich sein.

h) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die Verbreitung der im Sicherungsplan enthaltenen Information betreffend den Beförderungsvorgang auf diejenigen Personen begrenzt ist, die diese Informationen benötigen.
Diese Maßnahmen dürfen die an anderen Stellen des ADR/RID/ADN vorgeschriebene Bereitstellung von Informationen nicht ausschließen.

Informationen über die Beförderung die eine transportsichere Ortsveränderung des Gutes gewährleisten (Safety) dürfen nicht durch Maßnahmen zur Sicherung (Security) zurückgehalten werden.

1.10.3.3 Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Diebstahl der Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.10.3.1.2) oder radioaktive Stoffe mit hohem Gefahrenpotenzial (siehe Absatz 1.10.3.1.3) befördern, und

deren Ladung müssen verwendet werden, und es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese jederzeit funktionsfähig und wirksam sind. Die Anwendung dieser Schutzmaßnahmen darf die Reaktion auf Notfälle nicht gefährden.

- ✓ Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren müssen tatsächlich vorhanden und funktionsfähig sein.
- ✓ Maßnahmen müssen auch geeignet sein, einen Missbrauch vor Ort bei transportbedingt abgestellten Beförderungseinheiten zu verhindern.
- ✓ Gilt für Betriebsgelände und öffentliche Parkplätze.
- ✓ Berücksichtung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. die Nähe zu Wohnbebauung, öffentliche Einrichtungen oder Nähe zu gefährdeten Infrastruktureinrichtungen.

Entscheidung beim Unternehmen ob das gesamte Betriebsgelände oder nur Teile davon gesichert werden.

Hilfsmittel:

Leitfaden der Störfallkommission (SFK 38)

TRGS 510 Nr. 5.3 - Zugangsbeschränkung

Möglichkeiten der Sicherung von Betriebsgeländen (hierzu gehören z.B. auch Abstellplätze, Liegeplätze):

- ✓ Sicherheitszaun (vorzugsweise Stabgitterzaun oder zumindest verstärkter Maschendrahtzaun mit Untergrabschutz) bodengleich mit einer Höhe von mindestens 2,0 m mit zusätzlich 50 cm Übersteigschutz
- ✓ Überwachung der Einfriedung durch Videoüberwachung, Bestreifung oder Perimeterüberwachung, z.B. elektronische Zaunsicherung (Körperschall, Erschütterungsmelder) mit direkter Aufschaltung auf Wachdienst oder NSL (Notruf und Serviceleitstelle)
- ✓ Bewuchs entfernen, damit Schäden, Manipulationen am Zaun erkennbar sind. Übersteighilfen entfernen, auch auf Nachbargrundstücken
- ✓ Tore in gleicher Höhe und gleichem Widerstandswert wie der Zaun, mindestens
- ✓ Widerstandsklasse 3 (WK3) nach DIN EN 1627
- ✓ Beleuchtung min. 20 lx (Hilfestellung durch LV 41 Handlungshilfe „Beleuchtung von Arbeitsstätten (ASR)“). Der Einsatz von Lichtschaltgeräten LSG ist möglich.
- ✓ Fahrzeuge generell abschließen. Schlüssel sicher aufbewahren. Einsatzkräfte müssen Zugriff auf die Fahrzeugschlüssel haben.
- ✓ Objektspezifische Zusatzanforderungen wenn erforderlich

Möglichkeiten der Sicherung von Fahrzeugen:

- ✓ Fahrzeuge generell abschließen. Schlüssel sicher aufbewahren.
- ✓ Fahrzeuge mit Diebstahlsicherungen verwenden (Wegfahrsperre, Alarmanlage)
- ✓ Neufahrzeuge mit elektronischer Wegfahrsperre ausrüsten
- ✓ Sicherung der Auslaufarmaturen
- ✓ Sicherungssysteme für den Fahrzeuginnenraum

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Leitfaden

Vorbeugender personeller Sabotageschutz im nichtöffentlichen Bereich; Satellitendatensicherheit

I. Einleitung 3

II. Unternehmensaufnahme 4

1. Verpflichtete Unternehmen 4

1.1. Vorbeugender personeller Sabotageschutz 4

1.1.1. Lebenswichtige Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium des Innern, § 9a SÜFV 4

1.1.2. Lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, § 10 SÜFV 5

1.1.3. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, § 10a SÜFV 7

1.1.4. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, § 11 SÜFV 7

1.1.5. Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen 8

1.2. Sicherheit von Satellitendaten 8

2. Identifizierung der sicherheitsempfindlichen Stelle 9

3. Die/Der Sabotageschutzbeauftragte/Beauftragte für Satellitendatensicherheit 10

4. Fremdpersonal 11

5. Checkliste Unternehmensaufnahme 12

III. Personenüberprüfung 13

1. Betroffene 13

2. Verfahren der Sicherheitsüberprüfung 15

3. Vorliegen eines Sicherheitsrisikos 16

4. Arbeitsrechtliche Fragen 16

5. Checkliste Personenüberprüfung 17

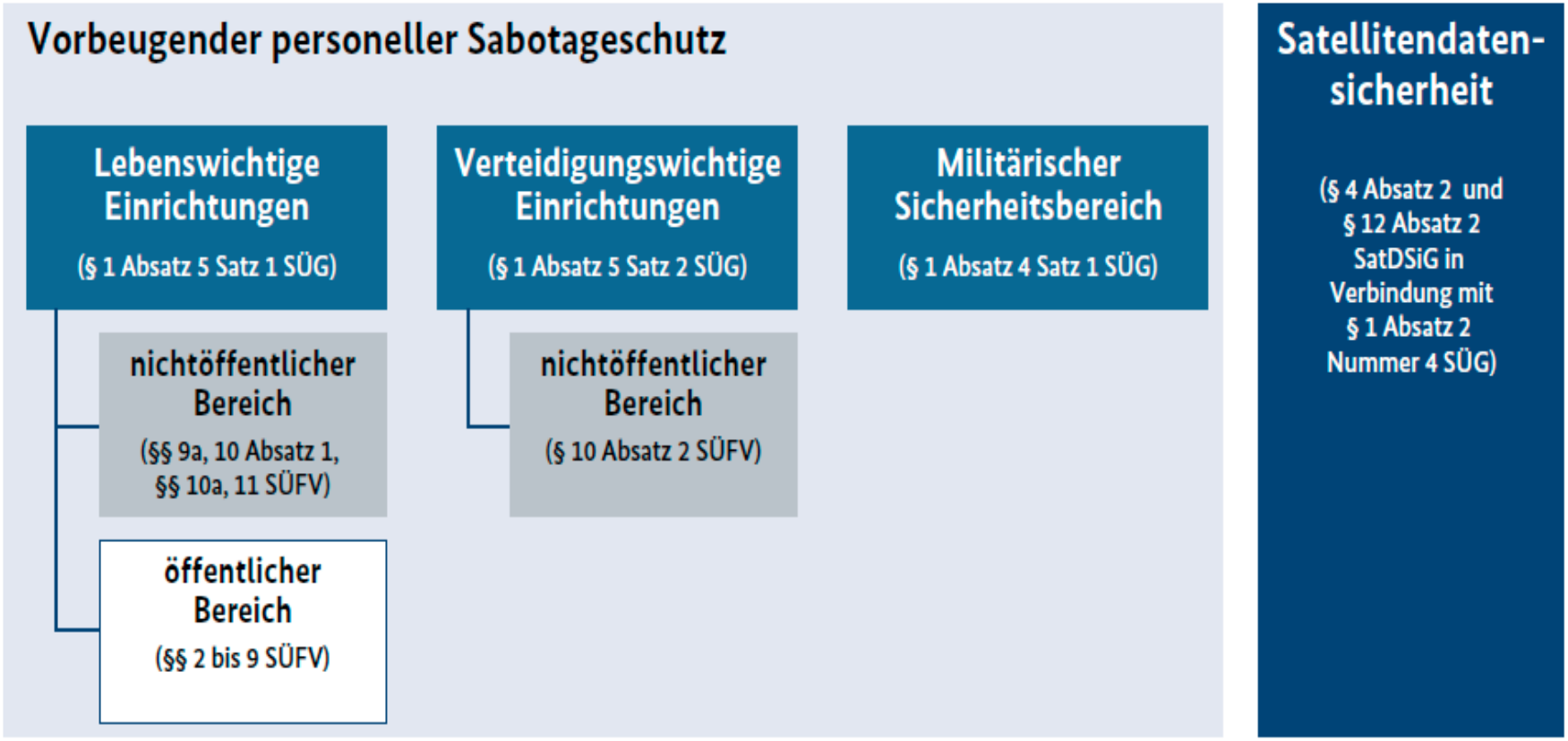
Vorbeugender personeller Sabotageschutz
Lebenswichtige Einrichtungen
(§ 1 Absatz 5 Satz 1 SÜG)
nichtöffentlicher Bereich
(§§ 9a, 10 Absatz 1, §§ 10a, 11 SÜFV)
öffentlicher Bereich
(§§ 2 bis 9 SÜFV)
Verteidigungswichtige Einrichtungen
(§ 1 Absatz 5 Satz 2 SÜG)
nichtöffentlicher Bereich
(§ 10 Absatz 2 SÜFV)
Militärischer Sicherheitsbereich
(§ 1 Absatz 4 Satz 1 SÜG)
Satellitendaten-sicherheit
(§ 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 SatDSiG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 4 SÜG)

1.1.4. Lebenswichtige Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, § 11 SÜFV

Lebenswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in § 11 SÜFV festgestellt. Es handelt sich um

1. Leitstellen von Unternehmen, die mit Eisenbahnen oder Untergrundbahnen Personen oder Güter befördern;

2. die Stellen im Unternehmen, in denen Sicherungspläne verantwortlich erstellt werden oder die zu diesen vollständigen Sicherungsplänen Zugang haben; dabei geht es um Sicherungspläne nach

   – Unterabschnitt 1.10.3.2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30. September 1957 (ADR),

1.1.5. Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen

Für die Durchführung der im nichtöffentlichen Bereich anfallenden Sicherheitsüberprüfungen ist grundsätzlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig (§ 12 Absatz 2 SÜFV). Entsprechende Anträge auf Sicherheitsüberprüfung im vorbeugenden personellen Sabotageschutz sind daher an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu richten (Referat ZB1 – vpS –, 53107 Bonn).

Zuständige Stelle für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen für die Personen, die mit dem Aufbau oder Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik des Bundes beauftragt sind (§ 9a Nummer 2 SÜFV), wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sein (Referat Z 6, Postfach 20 03 63, 53133 Bonn).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Jörg Holzhäuser
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Mainz
Tel.: 06131 / 16 22 97
Fax.: 06131 / 16 24 49 o. 16 17 22 97
E-Mail: joerg.holzhaeuser@mwvlw.rlp.de
Internet: http://www.mwvlw.rlp.de